

Nr. 3/ aktualisierte Fassung Januar 2021

Höhere Freigrenzen in der Eingliederungshilfe: Verbesserungen bei Einsatz von Einkommen und Erspartem für Menschen mit Behinderung

Zum 01.01.2020 ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zur Reform der Eingliederungshilfe in Kraft getreten und damit auch eine weitere Verbesserung für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung beim Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen. Sie profitieren von verbesserten Freigrenzen und Anrechnungs-Regelungen. Damit will der Gesetzgeber die Arbeitsleistung von Menschen mit Behinderung stärker anerkennen und ihnen ermöglichen, Geldbeträge für Altersvorsorge oder besondere Anschaffungen anzusparen. Betrachtet wird nur noch das Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person bzw. bei Minderjährigen das der Eltern. Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartner*innen werden nicht mehr herangezogen. Dieses Papier informiert über die wesentlichen Veränderungen bei der Ermittlung von Kostenbeteiligungen aus Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für minderjährige Leistungsberechtigte und ihre Eltern. Der bisherige Eltern-Unterhalt für erwachsene Kinder, die Eingliederungshilfe-Leistungen beziehen, entfällt.



1. Allgemeines zum Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe

Das Bundesteilhabegesetz sieht eine deutliche Verbesserung der Regelungen zur Kostenbeteiligung zugunsten der Personen vor, die Eingliederungshilfe-Leistungen erhalten. Die Freibeträge bei Einkommen und Vermögen wurden gegenüber dem bisherigen Recht teils deutlich erhöht. Insbesondere Einkommen aus Arbeit und Beschäftigung wird stärker „geschont“. Das Einkommen und Vermögen von Partner*innen wird nicht mehr herangezogen. Die Berechnung der Einkommensgrenzen sowie eventueller Eigenanteile wurden verändert und das Verfahren vereinfacht: Für die meisten Leistungsberechtigten reicht die Vorlage des Einkommenssteuerbescheids.

Wichtig ist jedoch: Von den Verbesserungen profitieren hauptsächlich Menschen mit Behinderung, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und lediglich Fachleistungen der Eingliederungshilfe benötigen. Für Menschen, die zusätzlich existenzsichernde Leistungen wie Grundsicherungsleistungen erhalten, gelten bei deren Beantragung die deutlich niedrigeren Werte des Sozialgesetzbuchs XII.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum Einsatz von Einkommen und Vermögen	1
2. Einkommens-Anrechnung bei Erwachsenen.....	2
3. Vermögenseinsatz bei Erwachsenen.....	3
4. Regelungen bei Leistungen für Kinder und Jugendliche.....	3
5. Eltern-Unterhalt bei erwachsenen Kindern entfällt.....	4

Leistungen der Eingliederungshilfe ohne Eigenbeitrag

Bestimmte Leistungsgruppen sind von vornherein von der Heranziehung zu einem Eigenbeitrag ausgenommen. Dies gilt für die Leistungen zur Medizinischen Reha, zur Teilhabe an Bildung und zur Teilhabe am Arbeitsleben – etwa zur Beschäftigung in einer Werkstatt oder auf dem Arbeitsmarkt im Rahmen des Budgets für Arbeit. Und auch innerhalb der Gruppe der Leistungen zur Sozialen Teilhabe gibt es Leistungen, für die grundsätzlich kein eigener finanzieller Beitrag zu leisten ist. Dies gilt für die heilpädagogischen Leistungen im Vorschulalter sowie für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die anderen Leistungen zur sozialen Teilhabe – Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Betreuung in einer Pflegefamilie, Förderung der Verständigung, Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen – wird bei entsprechend vorhandenem Einkommen und Vermögen ein Eigenbeitrag zur Finanzierung dieser Fachleistung gefordert.

Eigene Beiträge werden nicht fällig, wenn gleichzeitig neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII oder nach Paragraph 27a Bundesversorgungsgesetz erbracht werden.

Netto-Prinzip: Eigenbeitrag an Leistungserbringer

Muss jemand aus eigenem Einkommen oder Vermögen einen Eigenbeitrag leisten, wird dieser von der zu erbringenden Leistung des Leistungsträgers abgezogen. Es gilt das sogenannte Netto-Prinzip: Wer einen Eigenbeitrag leisten muss, entrichtet diesen direkt an den Leistungserbringer. Der LVR finanziert als Träger der Eingliederungshilfe lediglich den darüber hinaus gehenden Betrag.

Eingliederungshilfe und Pflege

Wenn Menschen mit Behinderung zusätzlich Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen, gelten die für Leistungsberechtigte günstigeren höheren Freibetrags-Regelungen der Eingliederungshilfe, da die Eingliederungshilfe die Pflegeleistung „umfasst“. Dies gilt jedoch nur, wenn der Eingliederungshilfebedarf bereits vor Vollendung des maßgeblichen Lebensalters für die Regelaltersrente vorlag.

Eigenbeitrag bei mehreren Leistungen der Eingliederungshilfe

Wenn Leistungsberechtigte oder Eltern minderjähriger Kinder einen Eigenbeitrag leisten müssen, dann muss für weitere Eingliederungshilfeleistungen im gleichen Zeitraum kein weiterer Eigenbeitrag aufgebracht werden. Das gilt auch für zusätzliche Leistungen an andere Kinder im gleichen Haushalt.

2. Einkommens-Anrechnung bei Erwachsenen

Ein Eigenbeitrag aus dem Einkommen muss nur geleistet werden, wenn das Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Dies wird zunächst geprüft. In einem zweiten Schritt wird dann die Höhe des Beitrags errechnet.

Grundlage zur Bemessung des Einkommens und zur Berechnung eines möglichen Eigenbeitrags sind die steuerrechtlichen Einkünfte des Vorvorjahres: das Gesamtbruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten bzw. die Bruttorente.

Als Nachweis des Einkommens dient der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres:

Im Jahr 2021 wird für die Prüfung das Einkommen und der dazugehörige Einkommenssteuerbescheid aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt.

Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn sich die aktuellen finanziellen Verhältnisse im Vergleich zum Vorvorjahr gravierend verändert haben.

Eigenbeitrag erst ab Monatseinkommen von mehr als 1.970 Euro

Die Einkommensgrenzen sind abhängig von der Einkommensart und verändern sich dynamisch entsprechend der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung (siehe Kasten S. 3). Zusätzlich können je nach Familienstand noch Zuschläge für Partner*innen bzw. für Kinder berücksichtigt werden. Die untere Grenze liegt 2021 bei einem Jahresbruttoeinkommen von 23.688 Euro. Wer 2019 brutto weniger erzielt hat als diese 1.970 Euro monatlich muss 2021 keinen Eigenbeitrag zahlen.

Individuelle Einkommensgrenzen nach Art des Einkommens

Relevant ist das steuerrechtliche Bruttoeinkommen

abzüglich der Werbungskosten. Die individuell zu berücksichtigende Einkommensgrenze richtet sich nach der Art des überwiegend erzielten Einkommens. Hinzu kommen eventuelle Zuschläge für Partner*innen bzw. Kinder.

- Bei Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung werden 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt. Übersteigt das Einkommen diesen Wert, wird ein Eigenbeitrag fällig.
- Bei Einnahmen aus nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung muss ein Eigenbeitrag geleistet werden, wenn die Einnahmen 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße übersteigen.
- Bei Renten liegt die Grenze bei 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße.

Bezugsgröße der Sozialversicherung
Die sogenannte „Bezugsgröße“ nach dem Sozialgesetzbuch IV (Paragraph 18, Absatz 1) ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherungen im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren Betrag, der durch 420 teilbar ist. Mit der jährlichen Anpassung gibt die Bezugsgröße die Veränderungen bei der Einkommensentwicklung wieder. Für das Jahr 2021 liegt die Bezugsgröße bei 39.480 Euro Jahresentgelt.

Berechnung der Höhe des Eigenbeitrags aus Einkommen

Von den Vorvorjahresbruttoeinkünften, die über der Einkommensgrenze liegen, sind monatlich zwei Prozent des übersteigenden Einkommens, abgerundet auf volle zehn Euro, auf die Leistungen der Eingliederungshilfe anzurechnen.

Beispiel 1: Leistungsberechtigte Person, ledig, keine Kinder (Stand 2021)

Einkommen(-sgrenze)	Betrag
Erwerbsminderungsrente brutto im Jahr 2019 abzüglich Werbungskosten	27.000 Euro
Einkommensgrenze (60 Prozent von 39.480 Euro)	23.688 Euro
Übersteigendes Einkommen:	3.312 Euro
davon 2 Prozent	66,24 Euro
monatlicher Eigenbeitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	60,00 Euro

Beispiel 2: Leistungsberechtigte Person, ledig, keine Kinder (Stand 2021)

Einkommen(-sgrenze)	Betrag
Bruttoeinkommen aus nicht-selbständiger Tätigkeit in 2019 abzüglich Werbungskosten	35.500 Euro
Einkommensgrenze (85 Prozent von 39.480 Euro)	33.558 Euro
Übersteigendes Einkommen:	1.942 Euro
davon 2 Prozent	38,84 Euro
monatlicher Eigenbeitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	30,00 Euro

3. Vermögenseinsatz bei Erwachsenen

Zum 01.01.2020 wurde mit der dritten Stufe der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auch der Vermögensfreibetrag nochmals deutlich angehoben. Der Vermögensfreibetrag wird, wie die Grenze beim Einkommen, ebenfalls an die sich jährlich ändernde Bezugsgröße der Sozialversicherung gekoppelt und steigt dadurch dynamisch an. Freigestellt wird Vermögen in anderthalbfacher Höhe der Bezugsgröße der Sozialversicherung. 2021 sind das 59.220 Euro.

Bis zu diesem Betrag sind künftig auch Ansparungen der Leistungsberechtigten geschützt, sofern die Betroffenen nicht gleichzeitig existenzsichernde Leistungen erhalten. Die Vermögensgrenze ist unabhängig vom Personenstand und der Familiensituation der leistungsberechtigten Person. Partnervermögen wird nicht berücksichtigt.

Vermögenswerte, die bereits nach dem bisherigen Recht als geschützte Vermögenswerte bewertet wurden, bleiben auch nach dem 01.01.2020 bei der Anrechnung geschützt. Dazu zählen zum Beispiel eine staatlich geförderte Altersversorgung und ein angemessenes Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung.

4. Regelungen bei Leistungen für Kinder und Jugendliche

Bei bestimmten Leistungen für Kinder und Jugendliche ist grundsätzlich kein Eigenbeitrag vorgesehen. Dazu gehören zum Beispiel die heilpädagogischen Leistungen im Vorschulalter oder Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Ob bei Leistungen für Kinder und Jugendliche ein Beitrag

zu leisten ist, hängt also von der Art der Leistung ab. Werden Leistungen z.B. in einer Einrichtung über Tag oder über Tag und Nacht erbracht, wird in der Einrichtung auch der Lebensunterhalt für das Kind sichergestellt. Insoweit haben Eltern entsprechende häusliche Einsparungen, die dann regelmäßig als Kostenbeitrag gefordert werden.

Die Einsparungen werden individuell ermittelt und orientieren sich der Höhe nach an den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe.

Ansonsten wird bei Leistungen, für die grundsätzlich eine Kostenbeteiligung vorgesehen ist, und die nicht über Tag oder über Tag und Nacht erbracht werden, für die Berechnung des Eigenbeitrages das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, berücksichtigt. Die Einkommensgrenze bestimmt sich danach, ob das Kind bei beiden Elternteilen oder nur bei einem Elternteil lebt. Bei Alleinerziehenden wird die Einkommensgrenze gebildet wie im Abschnitt 2 dargestellt und um einen Zuschlag von 10 Prozent für das leistungsberechtigte Kind sowie für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt erhöht. Bei zusammenlebenden Eltern erhöht sich die Einkommensgrenze um einen Zuschlag von 75 Prozent der Bezugsgröße.

Beispiel 3: Leistungsberechtigte minderjährige Person, Eltern verheiratet und zusammenlebend, 2 Kinder (Stand 2021)

Einkommen(-sgrenze)	Betrag
Bruttoeinkommen beider Elternteile aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2019 nach Abzug der Werbungskosten	66.000 Euro
Einkommensgrenze (85 Prozent von 39.480 Euro)	33.558 Euro
Zuschlag (75 Prozent von 39.480 Euro)	29.610 Euro
zusammen	63.168 Euro
Übersteigendes Einkommen:	2.832 Euro
davon 2 Prozent	56,64 Euro
monatlicher Eigenbeitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	50,00 Euro

Beispiel 4: Leistungsberechtigte minderjährige Person, alleinerziehender Elternteil, 2 Kinder (Stand 2021)

Einkommen(-sgrenze)	Betrag
Bruttoeinkommen des Elternteils aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2019 nach Abzug der Werbungskosten	42.000 Euro
Einkommensgrenze (85 Prozent von 39.480 Euro)	33.558 Euro
10 Prozent von 39.480 Euro für das erste (leistungsberechtigte) Kind	3.948 Euro
10 Prozent von 39.480 Euro für das zweite Kind	3.948 Euro
zusammen	41.454 Euro
Übersteigendes Einkommen:	546 Euro
davon 2 Prozent	10,92 Euro
monatlicher Eigenbeitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	10,00 Euro

5. Eltern-Unterhalt bei erwachsenen Kindern entfällt

Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung mussten in der Vergangenheit einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Dies ist ab 2020 durch die Regelungen im Angehörigen-Entlastungsgesetz entfallen. Damit entfällt die Zahlungspflicht vollständig.

Impressum:

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales
 Text: Monika Jacob, Rolf Müller, Martina Krause
 Gestaltung: Michaela Zimmermann
 Foto: Matthias Jung
 Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung